|  |
| --- |
| **Vertrags-Nr**.       |



**ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**⮚ Bitte beachten Sie die Hinweise im Merkblatt.

|  |  |
| --- | --- |
| **Ausbildende/r (Unternehmen)** | **Auszubildende/r** |
| Anschrift/Firmenstempel                     | Vorname und Nachname, Anschrift                      |
| Geburtsdatum      | Staatsangehörigkeit      |
| Gesetzl. Vertreter: Eltern Mutter Vater Vormund  [ ]  [ ]  [ ]  [ ]  |
| Vorname und Nachname, Anschrift der/des gesetzl. Vertreter, Anschrift                |
| **Ausbilder/in** |
| **Berufsschule** |
| **Ausbildungsberuf**      |

**Zwischen der/dem Ausbildenden und der/dem Auszubildenden wird folgendes vereinbart:**

|  |
| --- |
| **a) Verkürzung der Ausbildungszeit** (z. B. schulische oder berufliche Vorbildung, Nachweise sind beizufügen)Die Ausbildungszeit soll gemäß § 8 Abs. 1 BBiG um       Monate verkürzt werden und endet am      .⮚ ***Begründung siehe c)*** ⮚ Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist dieser Änderung anzupassen.  |

|  |
| --- |
| **b) Verlängerung der Ausbildungszeit**Die Ausbildungszeit wird wegen **nichtbestandener Abschlussprüfung** (BBiG § 21 Abs. 3) um       Monate verlängert und endet am      .Die Ausbildungszeit soll wegen **Gefährdung des Ausbildungszieles** (BBiG § 8 Abs. 2) um       Monate verlängert werdenund endet am      . ⮚ ***Begründung siehe c)***⮚ Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist dieser Änderung anzupassen. |

|  |
| --- |
| **c) Begründung und sonstige Vereinbarungen** (Anlage beifügen, z. B. Zeugnisse)🞏 Schulische Vorbildung (Zeugniskopie beifügen)🞏 Berufliche Vorbildung (Anlagen beifügen)🞏 fachlich einschlägige Leistungen hochschulischen Ursprungs (Anlagen beifügen)🞏 Stellungnahme der Berufsschule (Anlagen beifügen)🞏 nicht bestandene Abschlussprüfung am      🞏 nicht bestandene Wiederholungsprüfung am      🞏 länger begründete Fehlzeiten (z. B. Krankheit)      🞏 sonstige Gründe, wie            |

|  |
| --- |
| **Nach Genehmigung durch die Industrie- und Handelskammer zu Rostock** wird diese Änderungsvereinbarung Bestandteil des ursprünglich abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages, dessen Bestimmungen im Übrigen gültig bleiben. |
| Ort, Datum |  |
|  | Unterschrift der/des Auszubildenden |
| Stempel/Unterschrift des Ausbildenden | Unterschrift/en der/des gesetzlichen Vertreter/s |

**Merkblatt zur Änderungsvereinbarung**

**Verkürzung der Ausbildungszeit**

**⮚ Verkürzung gemäß § 8 (1) BBiG**

„Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen,

wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in gekürzter Dauer zu erreichen ist.“

Bei Verkürzung wird ein wesentlicher Punkt des Berufsausbildungsvertrages, nämlich die konkrete Ausbildungsdauer und damit

das vertragliche vereinbarte Ende des Berufsausbildungsverhältnisses, nachträglich abgeändert. Die sachliche und zeitliche

Gliederung der Berufsausbildung ist dieser Änderung anzupassen.

**Verlängerung der Ausbildungszeit**

**⮚ Verlängerung im Ausnahmefall gemäß § 8 (2) BBiG**

„In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.“

Hierbei handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die an drei Voraussetzungen geknüpft ist:

* Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen
* Auszubildende müssen die Verlängerung beantragt haben
* Es muss ein Ausnahmefall vorliegen

Ausnahmefälle für eine Verlängerung können sein:

* erkennbare, schwere Mängel in der Ausbildung sowie längere, von den Auszubildenden nicht zu vertretende

Ausfallzeiten, z. B. durch Krankheit

* wenn sich nach einer Anrechnung oder Abkürzung herausstellt, dass sich das Ausbildungsziel doch nicht so

schnell erreichen lässt, wie erwartet

* Erfordernis der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen

**⮚ Verlängerung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung gemäß § 21 (3) BBiG**

„Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“

Der Anspruch auf Verlängerung entsteht mit Kenntnis der/des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit ist die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs nicht fristgebunden. Wird der Anspruch auf Verlängerung erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit geltend gemacht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern erklärt worden ist.

**Hinweis:** Verlängerungen nach § 21 (3) BBiG sollten **unverzüglich** beantragt und der Industrie- und Handelskammer vorgelegt werden. **(Abgabe für die Sommerprüfung bis spätestens 28.02. / für die Winterprüfung bis spätestens 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres)**

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nach § 37 (1) Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden. Eine zeitliche Beschränkung

für die Wiederholungsprüfungen ist nicht vorgesehen, wohl aber für die Verlängerungsmöglichkeit. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens um ein Jahr, gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit. Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Tag des Bestehens.

Wird sie nicht bestanden und wird kein Verlängerungsverlangen gestellt, endet das Ausbildungsverhältnis mit Zeitablauf des verlängerten Vertrages. Wird ein Verlängerungsverlangen gestellt, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr abgelegt wird.

**Empfehlung Verlängerungszeitraum:**

* **Bei nichtbestandener Sommerprüfung Verlängerung bis 31.01.**
* **Bei nichtbestandener Winterprüfung Verlängerung bis 31.07.**

 **des jeweiligen Kalenderjahres.**

Bei beiden Formen der Verlängerung wird ein wesentlicher Punkt des Ausbildungsvertrages, nämlich die konkrete Ausbildungsdauer und damit das vertragliche Ende des Berufsausbildungsverhältnisses, nachträglich abgeändert.

Die Verlängerung führt dazu, dass die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung umzustellen ist. Wird die Ausbildungszeit verlängert, so handelt es sich nicht um eine fortschreitende Berufsausbildung im Sinne von § 17 (1) BBiG. Die Ausbildungsvergütung muss somit nicht steigen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre IHK zu Rostock.